

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) an:

§ 1

Kontaktbeschränkungen

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge-oder Umgangsrecht besteht gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge,
 2. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach den §§ 6a bis 6c dieser Verordnung und § 8 Abs. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
 3. berufliche und amtliche Tätigkeiten, Lehrgänge und Maßnahmen nach § 9b Abs. 2 sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich erforderlicher Jagdausübung,
 4. Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
 5. die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
 6. Bestattungen und standesamtliche Eheschließungen, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens 25 Personen nicht überschritten wird,
 7. Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO wieder für den Publikumsverkehr geöffnet und angeboten werden dürfen,
 8. Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 N^o 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 N^o 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
 9. Gruppen im Rahmen des Sportbetriebs nach § 11 Abs. 2 N^o 3 und 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO.

§ 2

Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, Gesichtsmaske

Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wird gemäß § 5 Abs. 1 N^o 2 der 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO für folgende Orte und Bereiche festgelegt:

Auf allen öffentlichen Plätzen und Wegen unter freiem Himmel, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies sind die in den Anlagen 1 bis 4 farblich markierten Innenstadtbereiche von Greiz, Zeulenroda-Triebes, Langenwetzendorf und Berga. Die Anlagen 1 bis 4. sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 3

Alkoholkonsumverbotszonen

Der Alkoholkonsum ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Landkreis Greiz untersagt:

1. In den nach § 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Orten u. Bereichen sowie
2. im Bereich von Fußgängerzonen (innerörtliche Verkehrsflächen, auf denen Fußgänger Vorrang oder ein ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere solche mit Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet),
3. Bereiche., in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
4. auf Parkplätzen, Parkdecks und in Parkhäusern,
5. an Haltestellen,
6. vor Bahnhöfen,
7. in Park- und Grünanlagen,
8. auf Spiel- und Sportplätzen
9. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
10. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbissangeboten sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen nebst Mitnahmeangeboten („to go“).

§ 4

Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.

(2) Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
2. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
3. das Aufsuchen und die Inanspruchnahme derjenigen Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wieder für den Publikumsverkehr geöffnet oder angeboten werden dürfen,
4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger

Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,

8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
9. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,

- Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
 13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
 14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
 15. die notwendige Versorgung von Tieren,
 16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
 17. die Durchfahrt im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
 18. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses,
 19. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
 20. weitere wichtige und unabweisbare Gründe.

§ 5

Bekanntgabe und Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 2021.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz..... einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann das Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.